

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

wie bereits angekündigt und vielen von Ihnen, die hier angerufen oder eine Nachricht geschickt haben, mitgeteilt, erhalten Sie nun die aktuellen Informationen zu der vor Kurzem vom Land erlassenen Allgemeinverfügung, die von der Stadt Speyer so übernommen werden wird.

Hier finden Sie die für Speyer erforderliche aktualisierte Version:

https://www.speyer.de/sv_speyer/de/Rathaus/Medien-Infos/Aktuelle%20Infos/Aktuelle%20Informationen%20zum%20Coronavirus/ Diese gilt zunächst bis 19.4.2020, kann aber natürlich weiterhin geändert oder angepasst werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

BITTE MACHEN SIE SICH ZUNÄCHST MIT DIESER AUSFÜHRLICH VERTRAUT, BEVOR SIE GGF. VERSTÄNDNISFRAGEN - AM LIEBSTEN PER E-MAIL - AN UNS RICHTEN.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass für die Kenntnis und das Befolgen der Anordnungen der Allgemeinverfügung jeder einzelne selbst verantwortlich ist. Deshalb erfolgt auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Speyer:

https://www.speyer.de/sv_speyer/de/Rathaus/Verwaltung/Amtsblatt/

Unsere Kontaktdaten: wirtschaftsfoerderung@stadt-speyer.de oder marketing@stadt-speyer.de ,
Telefon 06232 142280 oder 142760.

Hier also nun ein paar weitere dezidierte Informationen:

Vorab: Die Stadt Speyer prüft derzeit, ob ein Erlass der Zinsen auf gestundete Gewerbesteuerzahlungen zulässig ist. Sie erhalten hierzu zeitnah weitere Informationen.

Die Entscheidung, welches Gewerbe bei nicht eindeutiger Zuordnung von einer Schließung betroffen ist, richtet sich nach der gewerblichen Anmeldung. Hier werden wir das im Einzelfall bei Unklarheiten mit der Ordnungsbehörde abstimmen. Das heißt zum Beispiel es muss eine konkrete gewerbliche Anmeldung als "Einzelhandel mit Lebensmitteln" vorliegen, damit der Verkauf weitergehen darf.

Wichtig für **gastronomische Betriebe** (Mensen, Restaurants, Speisegaststätten, auch Cafés und Hotels): Unter Einhaltung der hygienischen Vorschriften und der Regeln für Besucherzahl und Abstände dürfen die Einrichtungen von 6 Uhr morgens bis 18 Uhr geöffnet bleiben. Betriebe, die nicht vorwiegend Speisen abgeben (z.B. Bars/Bistros mit Spielgeräten) müssen geschlossen bleiben. Betriebe können nach 18 Uhr höchstens noch Abhol- oder Lieferdienste für Speisen anbieten.

Bei Autohändlern, Fahrradhändlern etc gilt: Die Verkaufsaktivitäten müssen unterbleiben, Werkstattservice ist - ebenfalls unter Einhaltung der Hygienevoraussetzungen - im Sinne einer Dienstleistung oder Handwerks zulässig.

Dies gilt auch für diverse ähnliche Konstruktionen: Verkauf ist untersagt, Dienstleistung oder Handwerk in diesem Zusammenhang können unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt werden. (z.B. Optiker, Floristikunternehmen).

Es gibt zurzeit nach Rücksprache mit der IHK noch einige Fragen, die im Benehmen mit der Landesregierung geklärt werden sollen. Hierunter fällt - wie in diversen Gesprächen zum Ausdruck gebracht - auch die Frage nach der Zulässigkeit der Öffnung von Frisörgeschäften.

Im Allgemeinen ist vor allen Dingen darauf Wert zu legen, dass Kundenkontakte unterbleiben. Der Geschäftsbetrieb als solcher mit Lieferketten und logistischen Abläufen kann immer unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben weiterlaufen.

BITTE ACHTEN SIE BEI ALLEN IHREN HANDLUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN AUF DIE VORGABEN DER GESUNDHEITSBEHÖRDEN ZUR HYGIENE !

Wir helfen Ihnen gerne und hoffen, dass wir diesen Ausnahmezustand gemeinsam recht bald wieder in den Griff bekommen.

Beliben Sie gesund und besonnen!

Ihre Wirtschaftsförderung.